

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 220 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 3. Februar 2021 mit der Vorlage befasst.

Abg. Schernthaler berichtet, dass im Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz vorgesehen sei, dass die Aufgaben eines Standesbeamten in einer Gemeinde nur dann übernommen werden dürften, wenn die entsprechende Dienstprüfung abgelegt worden sei. Zulassungsvoraussetzungen für diese Dienstprüfung seien die österreichische Staatsbürgerschaft, eine mindestens sechsmonatige Verwendung in der Verwaltung sowie der Besuch des Ausbildungslehrganges für Standesbeamte samt anschließender Dienstprüfung. Dieser zweiwöchige Lehrgang könne jedoch aufgrund der anhaltenden Pandemiesituation im ersten Halbjahr 2021 nicht regulär abgehalten werden. Ein Umstieg auf einen Onlinekurs erscheine wegen der im Kurs vorgesehenen intensiven Bearbeitung praktischer Fälle nicht zielführend. Es solle daher für das Jahr 2021 eine befristete Ausnahmeregelung getroffen werden, die den Gemeinden erlaube, auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Standesbeamte einzusetzen, die die Dienstprüfung noch nicht ablegen hätten können. Damit werde Vorkehrung getroffen, dass die Gemeinden den Betrieb ihrer Standesämter auch im Falle eventueller Personalwechsel aufrechterhalten könnten. Die Innehabung der österreichischen Staatsbürgerschaft und die mindestens sechsmonatige Verwendung in der Verwaltung blieben aber weiterhin zwingende Voraussetzung für die Tätigkeit als Standesbeamter oder Standesbeamtin. Abg. Schernthaler betont, dass es sehr wichtig sei, die Gemeinden bei dieser Thematik zu unterstützen, damit ein gesetzeskonformer Vollzug der standesamtlichen Aufgaben ermöglicht werde. Er ersuche daher um Zustimmung zur Regierungsvorlage.

Abg. Dr. Maurer weist darauf hin, dass im Begutachtungsverfahren die Frage aufgeworfen worden sei, ob für Standesbeamtinnen und Standesbeamte nicht neben der Dienstprüfung auch noch ein sogenanntes „End-User-Zertifikat“ zwingend vorgesehen sei. Er ersuche hier um Auskunft, ob diese Frage mit dem Innenministerium abgeklärt werden habe können.

HR Mag. Bergmüller (Referat 0/32) führt aus, dass er diesbezüglich Kontakt mit dem Bundesministerium für Inneres gehabt habe. Seitens des Ministeriums sei klargestellt worden, dass es grundsätzlich wünschenswert wäre, bei der Schulung betreffend das Zentrale Register ein entsprechendes Zertifikat auszustellen. Es bestehe aber kein Einwand dagegen, von der Ausstellung eines solchen Zertifikates während der Zeit der Pandemie Abstand zu nehmen. HR

Mag. Bergmüller betont, dass man ungeachtet der durch die Pandemie verursachten Ausnahmesituation im Rahmen der Tätigkeit als Aufsichtsbehörde natürlich weiterhin darauf achte, dass wie bisher nur sachkundige und geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Standesbeamte aufträten und Registereintragungen vornähmen.

In der Spezialdebatte meldet sich zu den Ziffern 1. bis 3. niemand zu Wort und werden diese jeweils einstimmig angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz geändert wird, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 220 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 3. Februar 2021

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
Schernthaner eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 3. Februar 2021:
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.